



Berufsrecht

Berufsgeheimnisträger bald in der Cloud?

SI | Der Bundesgesetzgeber plant noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu erlassen, das das sog. Non Legal Outsourcing regeln soll. Dadurch soll es Berufsgeheimnisträgern ermöglicht werden, IT-Services oder Sekretariatsarbeit an dritte Dienstleister auszulagern. Hierzu wird in § 203 Abs. 3 StGB-E der neue Begriff der „mitwirkenden Person“ aufgenommen, worunter diese Dienstleister künftig fallen sollen. Eine Offenbarung gegenüber diesen mitwirkenden Personen ist – ebenso wie

die Offenbarung gegenüber einem Gehilfen – nicht strafbar. Des Weiteren werden Befugnisnormen in die Berufsordnungen (BRAO, WPO u.a.) eingefügt, sodass das Non Legal Outsourcing keinen Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht darstellt. Es wird eine Vielzahl von Voraussetzungen aufgestellt, die durch den Berufsgeheimnisträger einzuhalten sind. Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Auslagerung von Daten ins Ausland vor, dies aber nur, wenn im betreffenden Staat ein mit

dem Inland „vergleichbares Schutzniveau“ für die Daten besteht.

*(RegE vom 15.02.2017
Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von
Geheimnissen bei der
Mitwirkung Dritter an
der Berufsausübung
schweigepflichtiger Personen)*



RA Dr. Saleh R. Ihwas

Steuerrecht

Cum/Ex II – keine Erstattung nicht erhobener Kapitalertragssteuer

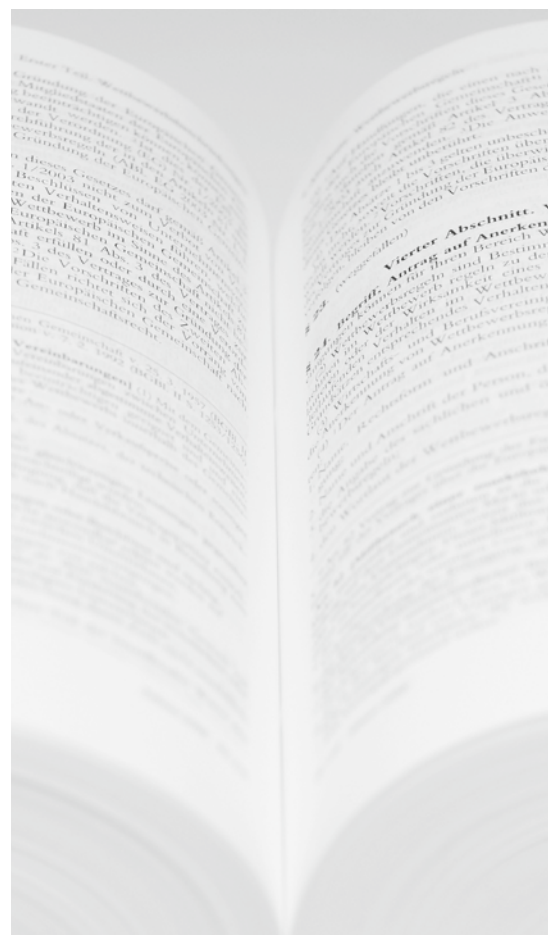
ER | Mit Urteil vom 10.03.2017 hat das Hessische Finanzgericht den sog. Cum-/Ex-Geschäften eine weitere Absage erteilt. In seiner Entscheidung vom 10.02.2016 hat es für Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag erneut die Annahme des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages verneint: sowohl bei börslichen als auch bei außerbörslichen Geschäften gehe das Eigentum erst im Zeitpunkt der Belieferung über. Mehrfaches wirtschaftliches Eigentum sei denklogisch ausgeschlossen. Voraussetzung der Steuererstattung sei die tatsächliche Erhebung der Kapitalertragssteuer. In Abweichung von seinem früheren Urteil zieht das Hessische

Finanzgericht nun aber in Zweifel, ob tatsächlich ein Anscheinsbeweis dafür spreche, dass inländische Depotbanken ihrer Verpflichtung zur Abführung der Kapitalertragssteuer auch nachgekommen seien. Dies sei im Rahmen von Außenprüfungen festzustellen, woran es im gegebenen Fall fehle. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 10.03.2017 – 4 K 977/14)



RAin Eva Racky



Insolvenzstrafrecht

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Insolvenzverfahren

AD | Das OLG Zweibrücken hat entschieden, dass bei juristischen Personen die Entbindung von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter jedenfalls dann nicht ausreichend sei, wenn es um die Offenlegung von Straftaten des Insolvenzschuldners bzw. früherer oder aktueller Organe gehe. Vorliegend hatte ein Steuerberater die Aussage als Zeuge vor Gericht verweigert, da er nicht von den – ehemaligen und wegen Umsatzsteuerhinterziehung angeklagten – Geschäftsführern von der Schweigepflicht entbunden worden war, sondern nur vom Insolvenzverwalter. Die ehemaligen Geschäftsführer hatten eine Entbindung des Steuerberaters abgelehnt. Das für

das Strafverfahren zuständige Gericht sah die – bereits erfolgte – Entbindungserklärung durch den Insolvenzverwalter als ausreichend an und verhängte ein Ordnungsgeld nebst Erzwingungshaft gegen den Steuerberater. Dieser weigerte sich weiterhin auszusagen und legte Beschwerde gegen die Entscheidung ein. Das OLG Zweibrücken gab ihm Recht. Nach Ansicht des OLG sei die Entbindung von der Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend, da im vorliegenden Fall auch die „persönlichen und privaten Interessen der Angeklagten – nicht nur als alleiniger Gesellschaftergeschäftsführer bzw. als faktischem Geschäftsführer, sondern auch als

mandatierende natürliche Person – von dem Mandatsverhältnis und der damit verbundenen Verschwiegenheitspflicht mitefasst“ seien. Von einer Erstreckung des Vertrauensverhältnisses auf die Organe einer juristischen Person könne aber nicht per se ausgegangen werden.



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

(*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.12.2016 – 1 Ws 334/16*)

Wirtschaftsstrafrecht

Verantwortlichkeit eines formellen Geschäftsführers

AD | Der BGH hat mit Beschluss vom 13.10.2016 entschieden, dass der formelle Geschäftsführer auch neben einem faktischen Geschäftsführer als „vertretungsberechtigtes Organ“ i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB anzusehen ist. Den formellen Geschäftsführer trifft somit ebenfalls die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach der Ansicht des

3. Strafsenats sei es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit unerheblich, ob der formelle Geschäftsführer nur eine „Strohmann“-Position einnehme. Selbst das Fehlen jeglicher Kompetenz, auf die Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen, führe zu keiner anderen Bewertung. Maßgeblich sei allein die formal wirksame Bestellung als Ge-

schäftsführer und die damit einhergehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

(*BGH, Beschluss vom 13.10.2016 – 3 StR 352/16*)

Wirtschaftsstrafrecht

Verschärfung des Geldwäscherechts

KK | Die Bundesregierung hat am 22.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen. Die vier wichtigsten Änderungen im Überblick: 1. Es wird ein zentrales elektronisches Transparenzregister eingerichtet, in dem Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens einzusehen sind. 2. Es kann bereits „leichtfer-

tiges“ Verhalten mit einer Geldbuße geahndet werden. 3. Der Bußgeldrahmen für die Verletzung von geldwäscherechtlichen Vorschriften wird bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen von max. 100.000 € auf max. 1 Mio. € oder das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils angehoben. Bei Kredit- und Finanzinstituten beträgt die Bußgeldhöchstgrenze 5 Mio. € oder bis zu 10 % des Gesamtumsatzes. 4. Unanfechtbar

gewordene Bußgeldentscheidungen werden auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

(*BT-Drs. 18/11555*)



RAin Katharina Kolbe

Kapitalmarktstrafrecht

Keine Gesetzeslücke bei Insiderhandel und Marktmanipulation

JZ | Der BGH hat entschieden, dass die Neufassung der Straftatbestände des Insiderhandels und der Marktmanipulation im Wertpapierhandelsgesetzbuch zum 02.07.2016 nicht zu einer Straffreiheit nach dem Günstigkeitsprinzip (sog. Lex mitior-Grundsatz) führt. Ein Verweis der Vorschriften „ins Leere“ sei durch die Gesetzesnovellierung nicht entstanden, sodass auch keine günstigere Gesetzeslage entstanden sei. Denn die

inhaltliche Bezugnahme der nationalen Tatbestände auf Teile der europäischen Missbrauchsverordnung habe dazu geführt, dass die Vorschriften der Verordnung bereits ab dem 02.07.2016 „durch den Bundesgesetzgeber im Inland für (mit)anwendbar erklärt wurden“. Zugleich stehen dieser Regelungstechnik nach Auffassung des BGH auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Der Gesetzgeber dürfe bei der Umschrei-

bung des Tatbestandes auch auf Vorschriften anderer Normgeber, unter anderem auf das Unionsrecht, verweisen. Darüber hinaus seien die Blankettnormen des Insiderhandels und der Marktmanipulation in ihrer konkreten Ausgestaltung auch mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar.

(BGH, Beschluss vom 10.01.2017 – 5 StR 532/16)

Strafverfahrensrecht

BGH: Durchsuchungsantrag des „Cum/Ex-Untersuchungsausschusses“ abgelehnt

ML | Der BGH hat den Antrag des „Cum/Ex-Untersuchungsausschusses“ auf Anordnung der Durchsuchung von Geschäftsräumen der Anwaltskanzlei Freshfields abgelehnt. Dies hat die Ermittlungsrichterin damit begründet, dass der Untersuchungsausschuss nicht ein mögliches Fehlverhalten der Betroffenen, sondern mögliches Fehlverhalten der Finanzverwaltung aufzuklären habe. Der Antrag zielle materiell aber auf die Frage ab, ob die Anwaltskanzlei hinsichtlich der Cum/Ex-Geschäfte ein „ela-

boriertes Geschäftsmodell initiiert, vorbereitet und/oder begleitet“ habe. Denn – so die Antragsbegründung – „je systematischer, strategischer und professioneller die Transaktionen vorbereitet und/oder begleitet“ worden seien, „desto schwieriger dürfte es nach praktischer Alltagserfahrung gewesen sein, deren Rechtsnatur im Besteuerungsverfahren aufzudecken“. Die Ermittlungsrichterin begründete die ablehnende Entscheidung darüber hinaus mit Zweifeln an der Bestimmtheit des Antrags

und wies darauf hin, dass grundsätzlich Zurückhaltung geboten sei, wenn parlamentarische Untersuchungen in den privaten Bereich hineinwirkten.

(BGH, Beschluss vom 07.02.2017 – 1 BGs 74/14)



RA Dr. Manuel Lorenz

Internetstrafrecht

Vorratsdatenspeicherung – Never Ending Story?

SI | Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren über zwei Anfragen aus dem Vereinigten Königreich und aus Schweden entschieden, dass das geltende Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, „die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht.“

Hintergrund war ein Rechtsstreit des in Schweden ansässigen Telekommunikationsanbieters Tele2 Sverige mit der schwedischen Post- und Überwachungsbehörde. Die Tele2 Sverige hatte aufgrund der sog. Digital Rights-Entscheidung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung eingestellt. Darüber hinaus kommt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem aktuellen Gutachten zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in

Deutschland nicht mit Unionsrecht vereinbar seien. Bereits mit Erlass des neuen Gesetzes waren mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht allerdings noch aus.

(EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C 203/15, C 698/15 [Tele2 Sverige u.a./Post- och telestyrelsen u.a.]

Allgemeines Strafrecht

„Majestätsbeleidigung“ wird abgeschafft – Bundestag will „Böhmermann-Paragraf“ aufheben

JZ | Die Bundesregierung hat Ende Februar 2017 den Gesetzentwurf zur „Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten“ in den Bundestag eingebracht. Gegenstand des Gesetzesvorhabens ist die Abschaffung der Vorschrift des § 103 StGB („Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten“). Die geplante Aufhebung wird damit begründet, dass ein Ehrschutz über die

allgemeinen Straftatbestände hinaus nicht erforderlich sei. Denn auch Repräsentanten ausländischer Staaten seien durch die Vorschriften der §§ 185 ff. StGB ausreichend geschützt. Außerdem sei Deutschland nicht durch das Völkerrecht dazu verpflichtet, Sonderstrafnormen zu Gunsten von Vertretern ausländischer Staaten aufzustellen, wie sie der nicht mehr zeitgemäße § 103 StGB

derzeit noch vorsehe. Die Norm war zuletzt durch das „Schmähgedicht“ des Satirikers Jan Böhmermann in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.

(BT-Drs. 18/10207)



RA Johannes Zierden

Strafverfahrensrecht

Neustrukturierung des BKA-Gesetzes

UB | Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 20.04.2016 das BKA-Gesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgefordert. Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes“ sollen diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte Vorgaben zum Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Verbesserung des Datenschutzes gemacht. Die Neufassung des Gesetzes sieht daher u.a. einen besseren Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung vor und regelt die Datenübermittlung an ausländische Behörden. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Einführung der sog. Fußfessel vor. Es wird damit eine Befugnisnorm geschaffen, die es dem BKA gestattet, den Aufenthaltsort

sog. Gefährder mittels einer elektronischen Fußfessel zu überwachen. Der Gesetzgeber rechtfertigt die Einführung u.a. mit Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten: Die offene Überwachung mittels einer Fußfessel sei ein

weniger einschneidender Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen als eine ständige Observation. Die Fußfessel erhebe schließlich nur Standortdaten und damit deutlich weniger Informationen als bei einer Observation.

(Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtsgesetzes vom 01.02.2017)



RAin Ute Bottmann



IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky

KONZEPTION, GRAFIK: www.3vor12.de

Newsletter abbestellen oder Adresse ändern? Eine kurze Nachricht per Fax oder E-Mail genügt.

HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR

Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden

TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23

info@dierlamm-rechtsanwaelte.com

www.dierlamm.info

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: © Oben: Nick Stabel – Fotolia.com; © Unten: mpatma – Fotolia.com; S. 4: © edwardolive – Fotolia.com